



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Korneuburg

**22 R 44/20f**

Das Landesgericht Korneuburg als Berufungsgericht hat durch die Richter Mag Iglseider als Vorsitzenden sowie Mag Jarec LL.M. und Mag Straßl in der Rechtssache der klagenden Parteien [1] mj **AG**, [2] mj **MG**, [3] mj **HG**, alle vertreten durch M\*\*\*\*\* A\*\*\*\*\* E\*\*\*\*\* und A\*\*\*\*\* G\*\*\*\*\*, als gesetzliche Vertreter, diese vertreten durch Skribe Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei **Austrian Airlines AG**, 1300 Wien-Flughafen, Office Park 2, vertreten durch MMag Christoph Krones, Rechtsanwalt in Wien, wegen **EUR 600,--** samt Anhang, aus Anlass der Berufung der klagenden Parteien gegen das Urteil des Bezirksgerichts Schwechat vom 17.10.2019 (datiert mit 02.12.2019), 24 C 253/19x-13, in nicht öffentlicher Sitzung den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

[I] Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Artikel 267 AEUV folgende **Fragen zur Vorabentscheidung** vorgelegt:

[1] Ist Artikel 7 Abs 2 lit b der Verordnung (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 über die gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder bei großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr 295/91 (Fluggastrechte-VO), dahin auszulegen, **dass das Luftfahrt-**

**unternehmen den Anspruch auf Ausgleichsleistung nach Artikel 7 Abs 1 lit b der Verordnung auch dann kürzen kann, wenn den Fluggästen infolge Annullierung des gebuchten Fluges ein Alternativflug angeboten wird, dessen planmäßige Abflugzeit und dessen planmäßige Ankunftszeit jeweils 11:55 Stunden vor den Flugzeiten des annullierten Fluges liegen?**

[II] Das Verfahren wird bis zum Einlangen der Vorentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union gemäß § 90a Abs 1 GOG ausgesetzt.

### **B e g r ü n d u n g :**

Die Kläger (bzw deren gesetzliche Vertreter) buchten den Flug der Beklagten OS 865 am 24.06.2017 von Wien (VIE) nach Kairo (CAI). Die geplante Abflugzeit war 22:15 Uhr, die geplante Ankunftszeit 01:45 Uhr des Folgetages. Der Flug wurde am 24.06.2017 annulliert; die Beklagte buchte die Kläger mit deren Einverständnis (bzw dem der gesetzlicher Vertreter) auf eine Flugverbindung VIE - CAI mit der planmäßigen Abflugzeit 24.06.2017, 10:20 Uhr, und der planmäßigen Ankunftszeit 24.06.2017, 13:50 Uhr, um. Die Entfernung VIE - CAI beträgt nach der Großkreis-methode mehr als 1.500 km, aber weniger als 3.500 km. Die Beklagte zahlte an jeden der Kläger außergerichtlich EUR 200,--.

Die **Klägerin** begehren - gestützt auf Artikel 5 Abs 1 lit c iVm Artikel 7 Abs 1 lit b Fluggastrechte-VO den Zuspruch von jeweils (weiterer) EUR 200,-- und bringen vor, sie hätten Anspruch auf die ungekürzte Ausgleichsleistung gemäß Artikel 7 Abs 1 lit b der Verordnung. Sie seien zwar nicht verspätet in CAI angekommen, jedoch erheblich früher als geplant, womit sie in gleichem Maße beschwert wären wie bei erheblich verspäteter Ankunft. Sie hätten die gegenständliche Umbuchung nur deshalb akzeptiert, weil sie bei der alternativ angebotenen Umbuchung zwei Urlaubstage verloren

hätten.

Die **Beklagte** bestreitet das Klagebegehren, beantragt die Abweisung der Klage und bringt vor, dass die Voraussetzungen für die Anspruchskürzung gemäß Artikel 7 Abs 2 Fluggastrechte-VO vorlägen.

Das in erster Instanz berufene Bezirksgericht Schwechat wies mit dem angefochtenen **Urteil** das Klagebegehren ab. Ausgehend vom eingangs wiedergegebenen unstrittigen Sachverhalt kam es in rechtlicher Hinsicht zur Auffassung, dass nach dem klaren Wortlaut des Artikel 7 Abs 2 Fluggastrechte-VO diese Bestimmung auch auf jene Fälle anwendbar sei, in denen der Fluggast sein Endziel mit einem früheren [als dem annullierten] Flug erreiche. Für die Kläger sei kein Zeitverlust durch Verspätung eingetreten; sie hätten sogar mehr Zeit an ihrem Urlaubsort zur Verfügung gehabt. Da es den Klägern frei gestanden sei, entweder den früheren Flug zu nehmen, oder einen allenfalls anderen Flug, oder überhaupt nicht zu reisen und den Ticketpreis zurückzuverlangen, sei eine teleologische Reduktion des Artikel 7 Abs 2 der Fluggastrechte-VO nicht angezeigt.

Gegen dieses Urteil erhoben die Kläger **Berufung** an das vorliegende Gericht mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren stattgegeben werde. Die Kläger argumentieren, dass Sinn und Zweck des Artikel 7 Abs 2 Fluggastrechte-VO offenbar sei, Luftfahrtunternehmen zu „belohnen“, die im Falle einer Annullierung für eine möglichst zeitnahe Ersatzforderung sorgen. Dieser enge zeitliche Zusammenhang, der diese „Belohnung“ zulasse, sei aber bei einer rund zwölf Stunden vorverlegten Ersatzbeförderung nicht gegeben.

Die Beklagte hält dem in ihrer **Berufungsbeantwortung** im Wesentlichen entgegen, dass die vom Erstgericht getroffene Ermessensentscheidung nicht zu beanstanden sei.

Das vorliegende Gericht ist als **Berufungsgericht** berufen, in zweiter und letzter Instanz über die Ansprüche der Klägerin zu entscheiden. Es hat sich dabei aufgrund im nationalen Prozessrecht verankerten Bestimmungen (§ 501 ZPO) auf die Prüfung von Rechtsfragen zu beschränken.

**Zur Vorlagefrage:**

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Ausnahmebestimmung des Artikel 7 Abs 2 Fluggastrechte-VO dahin teleologisch zu reduzieren ist, dass diese Norm nicht nur dann nicht anzuwenden ist, wenn - im konkreten Fall der hier maßgeblichen lit b - die Ankunftszeit des Alternativfluges später als drei Stunden als die planmäßige Ankunft des annullierten Fluges erfolgt, sondern auch dann, wenn die Flugzeiten des Alternativfluges in zumindest ähnlichem Ausmaß vor denen des annullierten Fluges liegen. Eine von den Klägern im Ergebnis geforderte teleologische Reduktion ist nach Ansicht des vorliegenden Gerichts dann angezeigt, wenn die von Artikel 7 Abs 2 der Verordnung gezogenen zeitlichen Grenzen in gleichem (oder zumindest vergleichbarem) Ausmaß in die andere Richtung hin verletzt werden.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Fluggastrechte-VO die Ausgleichsansprüche pauschaliert und ohne Bezugnahme darauf, welchen Nachteil der Fluggast durch eine Annullierung bzw eine verspätete Ankunft am Endziel tatsächlich erleidet, regelt. Es kann daher nicht darauf ankommen, ob es sich beim konkret zu beurteilenden Flug um einen Hinflug oder einen Rückflug vom Wohnsitz des Klägers handelt; ebenso wenig kann der Zweck der Flugreise maßgeblich sein. Ausgehend von einer solchermaßen gebotenen pauschalen und standardisierten Betrachtungsweise ist aber zu berücksichtigen, dass ein (gegenüber dem gebuchten annullierten Flug) erheblich verfrühter Abflug vom Abflugort für den Fluggast mit gleich gewichtigen Nachteilen verbunden sein kann wie eine - nach den Maßstäben des Artikel 7 Abs 2 der Verordnung - verspätete Ankunft am Endziel. Betrifft

die faktische Vorverlegung etwa die Abreise vom Urlaubsort oder dem Ort der auswärtigen beruflichen Tätigkeit des Fluggastes, so kann dieser die selben Nachteile erleiden, wie bei einer verspäteten Anreise, die der Verordnungsgeber bei der Schaffung der Mäßigungsmöglichkeit des Art 7 Abs 2 der Verordnung offenbar im Auge hatte. Selbst im Fall einer verfrühten Anreise ist aber davon auszugehen, dass die Terminplanung des Fluggastes - mag sie auch nicht die Flugreise selbst betreffen - dadurch erheblich beeinträchtigt werden kann, etwa weil die Veranlassungen, die ein verfrühter Reiseantritt mit sich bringt, mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein können.

Da diese Frage in der Rechtsprechung des EuGH - soweit für das vorlegende Gericht ersichtlich - noch nicht geklärt ist und auch keine Entscheidungen nationaler Gerichte bekannt sind, in denen diese Frage zu klären war, war das Gericht zur Vorlage verpflichtet.

[II] Die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union beruht auf § 90a Abs 1 GOG.

Landesgericht Korneuburg, Abteilung 22

Korneuburg, 16.06.2020

Mag Jörg Iglseider, Richter

*elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG*